



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 13/14

Tirschenreuth, den 01.04.2019

75. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2019	48
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Wassergesetze (WG);	
a) Neuerteilung der wasserrechtliche Genehmigung (Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 WHG) für den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ an der Fichtelnaab (Gewässer II. Ordnung);	
b) Wasserrechtliche Genehmigung (Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG) für die beabsichtigten Umbaumaßnahmen an der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“	50
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);	
Bauantrag der Firma Schott AG, Erich-Schott-Straße 14, 95666 Mitterteich:	
Errichtung von zwei unterirdischen Brauchwasserbehältern;	
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 BayBO	51

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Satzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	276.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	173.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **99.600 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 11.03.2019 (941/03/02-13 BI) mitgeteilt, dass die in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme über 99.600 EUR rechtsaufsichtlich genehmigt wird (Art. 71 Abs 2, Art. 110 und 117 GO).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres 2019 in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.05 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Leonberg, 25.03.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe

gez.

Burger
Verbandsvorsitzender

643/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);

- a) Neuerteilung der wasserrechtliche Genehmigung (Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 WHG) für den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ an der Fichtelnaab (Gewässer II. Ordnung);
- b) Wasserrechtliche Genehmigung (Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG) für die beabsichtigten Umbaumaßnahmen an der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 15.05.1995 Nr. 643/2-231-E/eb wurde für den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ an der Fichtelnaab (Gewässer II. Ordnung) die wasserrechtliche Genehmigung (hier: Bewilligung nach § 8 WHG „alt“) unter genau bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die erteilte Bewilligung wurde bis 31.12.2019 befristet.

Der zwischenzeitlich neue Eigentümer der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ hat nunmehr unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt Tirschenreuth die Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung (Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 WHG „neu“) für den Betrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage beantragt.

Die beantragte Bewilligung umfasst folgende Benutzungen:

- a) Aufstau der Fichtelnaab am Wehr bis auf Kote 485,49 m ü. NN
- b) Ableitung von max. 2,8 m³/s aus der Fichtelnaab an der Wehranlage
- c) Absenken des Unterwasserkanals am Kraftwerk bis auf Kote 482,80 m ü NN
- d) Wiedereinleitung des benutzten Wassers unterhalb des Triebwerks in die Fichtelnaab

Weiterhin sind von Seiten des Triebwerksbetreibers folgende Umbaumaßnahmen an der Stau- und Triebwerksanlage beabsichtigt, für welche die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung (hier: Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG) beantragt wurde:

- a) Die bisher vorhandene Ossberger-Turbine wird gegen zwei Francis-Turbinen mit 39 kW und 16 kW ausgetauscht.
- b) Der bisherige Einlaufschütz wird durch zwei separat bedienbare Schützen zur Absperrung der jeweiligen Turbinenkammern ersetzt.
- c) Die derzeit vorhandene Fischtreppe am Wehr wird mit einem trapezförmigen Zulauf versehen, um eine kontinuierliche Abgabe des Restwassers (130 l/s) in den Altbach (Fichtelnaab) zu gewährleisten.

Für die beantragte Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ sowie für die vorgesehenen Umbaumaßnahmen war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß §§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 (Nrn. 13.14 sowie 13.18.1) UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Stau- und Triebwerksanlage „Obere Kronau“ an der Fichtelnaab seit weit mehr als 100 Jahren in Betrieb ist und die Gewässerbenutzungen dauerhaft wasserrechtlich genehmigt waren (Ablauf der Bewilligung zum 31.12.2019), hat die Prüfung ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 26.03.2019
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat

B-2019-74-3-Sg. 17-KI

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der Firma Schott AG, Erich-Schott-Straße 14, 95666 Mitterteich:
Errichtung von zwei unterirdischen Brauchwasserbehältern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 27.03.2019 unter dem Aktenzeichen B-2019-52-3-Sg. 17-KI folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 07.02.2018 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:
(...)
- III. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:
(...)
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:
(...)
- VI. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.
(...)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 407 eingesehen werden.

Tirschenreuth, 28.03.2019
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer
Regierungsdirektor

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde